

Satzung

Oratorienchor Lüdenscheid e.V. (vormals: Oratorien-Chor Lüdenscheid e.V.)

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Oratorienchor Lüdenscheid e. V. und hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Er ist Mitglied im Verband der Deutschen Konzertchöre. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung öffentlicher Konzerte und die Durchführung regelmäßiger Proben zur Vorbereitung der Konzerte und anderer musikalischer Veranstaltungen verwirklicht.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein kann aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben. Über die Anfrage auf Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei singenden Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Der Eintritt erfolgt schriftlich. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
- 3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von einem Monat erfolgen.
- 4) Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Über die entsprechende Sitzung ist das Mitglied zu unterrichten. Ihm ist die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung erheben. Diese beschließt endgültig.

§4 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden zu Vereinszwecken in schriftlicher und elektronischer Form bei dem Vorstand gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeitstermin von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen kann die Beitragszahlung auf Beschluss des Vorstandes erlassen oder herabgesetzt werden, z.B. für Schüler und Studenten. Die Beitragspflicht endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds die entsprechenden Angaben dem Vorstand mitgeteilt wurden, die schriftliche Einladung auch elektronisch zu übermitteln.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 5) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

Die Erörterungen in der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich zusammengefasst, die Beschlüsse und Wahlergebnisse wörtlich niedergeschrieben und die Protokolle nach Unterzeichnung durch Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in von dem/der Protokollführer/in gesammelt und an den Vorstand weitergeleitet.

- 6) .
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl des/der Protokollführers/Protokollführerin und des/der Vertreters/Vertreterin
 - f) Wahl der Kassenprüfer/**innen**
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. Schatzmeister/in
- dem/ der 2. Schatzmeister/in
- dem/der 1. Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem /der 2. Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter/in.
- 2) Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes festgelegt und in der Anlage 1 „Aufgaben des Vorstandes“ festgehalten. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- 3) Wahl des Vorstandes
In den Jahren mit ungerader Zahl werden in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2.Schatzmeister/in
 - c) der/ die 1. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren mit gerader Zahl werden in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt:

 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die 1. Schatzmeister/in
 - c) der/die 2.Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatz- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode.

- 5) Jede/r Amtsträger/in kann sein/ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden niederlegen. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Amtsträgers vorzeitig durch Mehrheitsbeschluss beenden.

§9 Protokollführer/in

- 1) Wahl des/der Protokollführer/in
In den Jahren mit gerader Zahl wird der/die Protokollführer/in in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt, in den Jahren mit ungerader Zahl sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in.
- 2) Der/die Protokollführer/in gehört weder dem Vorstand noch dem Beirat an. Der/die Protokollführer/in nimmt an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teil, protokolliert den Verlauf und die Beschlüsse, leitet diese an den Vorstand weiter und archiviert alle Protokolle.

§10 Kassenprüfung

- 1) Für die Kassenprüfung stehen 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zur Verfügung. Jedes Jahr muss ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt werden. Der/die Kassenprüfer/in, der/die schon 2 Jahre gedient /hat, scheidet nach der Berichterstattung aus. Wiederwahl ist erst nach dem Ablauf von 2 Jahren möglich.
- 2) Beide Kassenprüfer prüfen gemeinsam spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich die Kasse.
- 3) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit aus begründetem Anlass eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

§11 Beirat

Für weitere Aufgaben kann der Vorstand jederzeit sachkundige Bürger und Vereinsmitglieder als Beirat hinzuziehen, Der Beirat wird entsprechend den in Anlage 2 aufgeführten Aufgaben tätig. Der Beirat kann den Vorstand beraten, hat aber kein Beschlussrecht im Sinne der Beschlussfähigkeit des Vorstandes.

§12 Musikalische Leitung

Die Anstellung des musikalischen Leiters ist zwischen dem musikalischen Leiter und dem Vorstand nach Rücksprache mit den aktiven Chormitgliedern vertraglich zu regeln. Die Anstellung ist im Chorleitervertrag geregelt.

§13 Anlagen

Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung:

- a) eine 1. Anlage zur Satzung: Aufgaben des Vorstands
- b) eine 2 Anlage zur Satzung: Aufgaben des Beirats
- c) eine Wahlordnung

§14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Satzungsänderungen und Auflösung

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Verfügung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Lüdenscheid e.V.

§17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 31.01.1974 (zuletzt geändert am 22.3. 2004) verliert damit ihre Gültigkeit.